

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 29 vom 20. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Brandschutztechnische Ertüchtigung des Wohngebäudes
durch Anbau von Fluchtleitern und Podeste,
Freilassing, Waginger Straße 1

Gemeinde Airing

Satzung für gemeindliche Ehrungen 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 3

Gemeinde Schneizlreuth

Beitragssatzung für die Verbesserung der
Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) der Gemeinde Schneizlreuth
für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße 4

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung für den Ortsteil Weißbach
Vom 14. Juli 2021 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Brandschutztechnische Ertüchtigung des Wohngebäudes durch Anbau von Fluchtleitern und Podeste, Freilassing, Waginger Straße

Mit Bescheid vom 14.06.2021, Az. BV 1201/2020, wurde für **Hausgemeinschaft Waginger Str. 64 vert. d. Wendelstein Immobilienverwaltungs GmbH** für den Antrag „Brandschutztechnische Ertüchtigung des Wohngebäudes durch Anbau von Fluchtleitern und Podeste“, Freilassing, Waginger Straße 64, Gemarkung Freilassing, Flurstück 1479/21 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1479 und 1479/8 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 04. Juli 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Satzung für gemeindliche Ehrungen

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBL. S. 74), folgende

Satzung über die verschiedenen gemeindlichen Ehrungen

§1 Arten der Ehrungen

Die Gemeinde Ainring ehrt verdiente Bürger/innen, andere Persönlichkeiten oder Vereine durch die Verleihung einer der folgenden Medaillen bzw. durch den Kulturpreis.

§2 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Sie wird verliehen für herausragende Verdienste um die Allgemeinheit, z.B. auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens, der kommunalen Selbstverwaltung, der Kultur- und Heimatpflege, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des Klima- und Umweltschutzes. Der Begriff "herausragende Verdienste" ist so auszulegen, dass die herausragende Stellung der Auszeichnung gewahrt bleibt.
- (2) Die Bürgermedaille wird, zusammen mit einer Urkunde, welche die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, in einem festlich würdigen Rahmen überreicht.
- (3) Der Inhaber ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Bürgermedaille und Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben nach dem Tod den Erben.
- (5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll zehn nicht übersteigen.

- (6) Das Vorschlagsrecht haben der erste Bürgermeister oder ein Gemeinderatsmitglied.
- (7) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 3 Verleihung des Gemeindetalers

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt besonders verdiente Bürger/innen oder andere Persönlichkeiten durch die Verleihung des Ainringer Gemeindetalers.
- (2) Der Ainringer Gemeindetaler wird verliehen für besondere und nachhaltige Verdienste um die Allgemeinheit z. B. auf sozialem Gebiet oder in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz und für ein wertorientiertes, lebendiges Gemeinschaftsleben.
- (3) Der Ainringer Gemeindetaler wird in einem würdigen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (5) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Ehrenamtsmedaille

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt langjährig verdiente ehrenamtlich tätige Bürger/innen durch die Verleihung der Ehrenamtsmedaille.
- (2) Für die Zuerkennung der Ehrenamtsmedaille werden folgende Zeiten für die Ausübung des Ehrenamtes in Vereinen, Organisationen und Verbänden vorausgesetzt:
 - a) - als 1. Vorsitzender für mindestens 10 Jahre
- als 2. Vorsitzender für mindestens 12 Jahre
- als Kassier für mindestens 15 Jahre
- als Schriftführer für mindestens 15 Jahre
- für andere für mindestens 15 Jahre
wie. z.B. Jugendleiter, Fähnrich, etc.
 - b) Eine Ehrung kann erfolgen, wenn für die Ausübung von verschiedenen Ämtern eine ehrenamtliche Tätigkeit von 25 Jahren erreicht wird.
- (3) Die Ehrenamtsmedaille wird in einem würdigen Rahmen (z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben die Vereine sowie der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates sowie Vorstandsmitglieder der Vereine.

§ 5 Kulturpreis

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt im Sinne der Förderung des kulturellen Lebens (Art. 140 Abs. 3 BV) herausragend verdiente Personen und Vereine durch die Verleihung des Kulturpreises insbesondere
 - für die Erforschung, Erhaltung und Entwicklung und Vermittlung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes
 - für außergewöhnliches kreatives künstlerisches Schaffen
 - für die Pflege und Weiterentwicklung moderner sowie überlieferter Kultur in all ihren Ausdrucks- und Darstellungsformen (Musik, Tanz, Literatur, Bräuche, Theater, Mundart, u.a.)
 - für besondere Verdienste bei der Pflege und Neuschaffung von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur (Art. 141 Abs. 2 BV).
- (2) Der Kulturpreis wird in einem würdigen, festlichen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (3) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6 Ainringer Jugendpreis

- (1) Ziel ist es, besonders erfolgreiche Projekte und Initiativen von jungen Menschen in der Gemeinde Ainring öffentlich zu würdigen und mit dem Ainringer Jugendpreis anzuerkennen.
- (2) Angesprochen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis etwa 21 Jahren) sowie Gruppen, Gemeinschaften und Initiativen, deren Mitglieder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind und die sich in besonders herausragender Weise für das allgemeine Wohl einsetzen bzw. eingesetzt haben. Das Engagement kann insbesondere im engeren sozialen, im kirchlichen, sportlichen, umweltbezogenen oder kulturellen Bereich liegen, ebenso in der ehrenamtlichen Arbeit von Jugendlichen für Jugendliche oder auch generationenübergreifend.

- (3) Der Ainringer Jugendpreis wird in Gestalt einer (*beispielhaft*) Bronzeskulptur (Gemeindewappen o.ä.) sowie einer Urkunde in einem würdigen Rahmen verliehen.
- (4) Ergänzend kann der Ainringer Jugendpreis mit einem Geldbetrag verbunden werden, der bei Einzelpersonen bis 100 € sowie bei Gruppen, Gemeinschaften und Initiativen bis 500 € betragen kann.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe des Ainringer Jugendpreises sowie die Höhe eines Geldpreises obliegt dem Gemeinderat.

§7 Allgemeines

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten (mit 2/3 Mehrheit) widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung zur Folge. Die Auszeichnungen sind in den genannten Fällen zurückzugeben.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 13. Dezember 2016 tritt außer Kraft.

Ainring, den 13. Juli 2021
Gemeinde Ainring

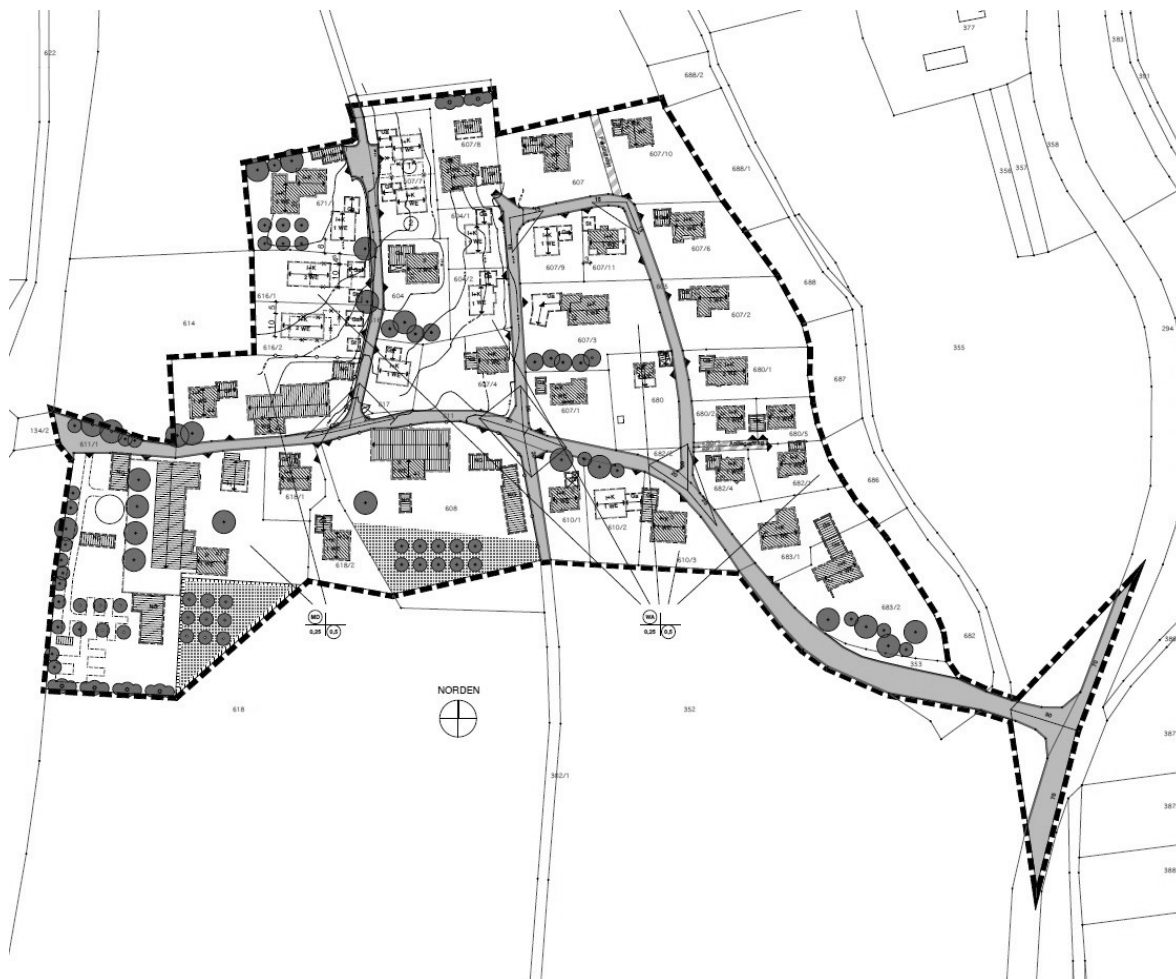
Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 13. April 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Gausburg aufzuheben. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan „Gausburg“ wurde 1984 aufgestellt und zuletzt 2004 geändert.

Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt kein einheitliches städtebauliches Ziel erkennen und weist zahlreiche Festsetzungen auf, die aus heutiger Sicht als unverhältnismäßige Einschränkungen für eine angemessene Nutzung der Grundstücke angesehen werden.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 13.07.2021 liegt mit Begründung in der Zeit

vom Mittwoch, 28. Juli 2021 bis einschließlich Montag, 20. September 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 13.07.2021 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.06.2021
Wasser	Umweltbericht vom 13.07.2021 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.06.2021
Tiere	Umweltbericht vom 13.07.2021 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.06.2021
Pflanzen	Umweltbericht vom 13.07.2021 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.06.2021
Klima und Luft	Umweltbericht vom 13.07.2021
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 13.07.2021 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.06.2021
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 13.07.2021 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.06.2021
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 13.07.2021 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.06.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 14. Juli 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schneizlreuth

**Beitragssatzung für die Verbesserung der
Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) der Gemeinde Schneizlreuth für den
Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizreuth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung Weißbach a.d.A.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Weißbach a.d.A. durch folgende Maßnahmen:
Einbau einer Ultrafiltrationsanlage und Erneuerung der Steuerung mit Messtechnik

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
- (3) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.³ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) pro m Grundstücksfläche | 0,33 € |
| b) pro m Geschossfläche | 1,93 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs.9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schneizleuth, den 14. Juli 2021
Gemeinde Schneizleuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 5

Gemeinde Schneizleuth

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung für den Ortsteil Weißbach
Vom 14. Juli 2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizleuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Ortsteil Weißbach a.d.A. vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt Nr. 24 vom 4.Juli 2017).

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,17 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,86 € |

§ 2

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	2,5 m ² /h	120,00€ / Jahr
bis	6 m ² /h	200,00€ / Jahr
bis	10 m ² /h	250,00€ / Jahr
über	10 m ² /h	300,00€ / Jahr

§ 3

§ 10 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4
Inkrafttreten

§ 1 tritt eine Woche nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
Die §§ 2 und 3 treten mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.

Schneizleuth, den 14. Juli 2021
Gemeinde Schneizleuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
